# Eckpunkte des Sozialministeriums zur Neufassung des Landes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes in Leichter Sprache

## 1. Einführung

Die UN-Behindertenrechts-Konvention   
– im Folgenden abgekürzt UN-BRK –   
fordert Inklusion für alle Menschen mit Behinderungen.   
Das bedeutet,   
dass Menschen mit Behinderungen   
voll am gesellschaftlichen Leben teilhaben sollen.   
Sie sollen gegenüber anderen Menschen   
keine Nachteile haben   
und ihnen gleichgestellt sein.   
Dies gilt auch in Baden-Württemberg.   
Deshalb wird das Landes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz   
– im Folgenden abgekürzt L-BGG –   
überarbeitet und erneuert.   
So soll es mehr Wirkung haben   
und für mehr Gleichstellung sorgen als bisher.

## 2. Eckpunkte

Das Sozialministerium schlägt für das neue Landes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz Eckpunkte vor.

Eckpunkte sind grobe Richtlinien   
wie das Gesetz ausgerichtet sein soll.   
Die wichtigsten Eckpunkte   
für das neue L-BGG sind:

1. Nachdenken über das   
   Behinderungs-Verständnis der UN-BRK   
   und Umsetzung der UN-BRK   
   als ausdrückliches Ziel im Gesetz
2. Einbeziehung der Kommunen,   
   das heißt   
   - der Stadtkreise   
   - der Landkreise   
   - der Städte und Gemeinden   
   in das Gesetz
3. Stärkung der Interessen-Vertretung   
   der Menschen mit Behinderungen im Land
4. Bessere Durchsetzung der Rechte   
   von Menschen mit Behinderungen
5. Verbesserung der Barrierefreiheit

Diese 5 Eckpunkte werden im Folgenden   
genauer erklärt.

## 1.1 Nachdenken über das Behinderungs-Verständnis der UN-BRK und Umsetzung der UN-BRK als ausdrückliches Ziel im L-BGG

Im bisherigen L-BGG wurde Behinderung   
folgendermaßen verstanden:

„Menschen sind behindert,   
wenn ihre körperliche Funktion,   
geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit   
mit hoher Wahrscheinlichkeit   
länger als sechs Monate   
von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht   
und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft   
beeinträchtigt ist.“

Der UN-BRK liegt ein etwas anderes Verständnis   
von Behinderung zugrunde.   
Dieses neue Verständnis   
soll auch die Grundlage für die Neufassung   
des L-BGG bilden.   
In der UN-BRK heißt es:

„Zu den Menschen mit Behinderungen   
zählen Menschen,   
die langfristige   
- körperliche   
- seelische   
- geistige   
oder Sinnes-Beeinträchtigungen haben,   
welche sie in Wechselwirkung   
mit verschiedenen Barrieren   
an der vollen,   
wirksamen und gleichberechtigten   
Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Beide Definitionen gehen davon aus,   
dass bei einer Behinderung bestimmte   
Fähigkeiten und Funktionen   
langfristig beeinträchtigt sind.   
Diese Funktionen können körperlich,   
geistig oder seelisch sein.   
Eine solche Beeinträchtigung   
ist ärztlich feststellbar.   
Die UN-BRK bezieht jedoch ausdrücklich   
auch Faktoren mit ein,   
die über das medizinisch feststellbare hinausgehen.   
Zum Beispiel betreffen sie die Kontakte mit anderen Menschen   
und mit der Umwelt.   
Hier kann es Barrieren geben,   
die überwunden werden müssen.   
Auch diese Barrieren gehören zu einem   
vollen Verständnis von Behinderung dazu.

Die Umsetzung der UN-BRK soll als ausdrückliches Ziel   
im L-BGG festgeschrieben sein.

## 1.2 Einbeziehung der Kommunen in das Gesetz

Bisher galt das L-BGG nur auf Landesebene.   
Kommunen,   
also Stadtkreise und Landkreise,   
Städte und Gemeinden,   
waren oft nicht einbezogen.   
Dies soll sich nun ändern.

Die meisten Behörden-Kontakte   
haben Menschen mit Behinderungen   
mit kommunalen Behörden.   
Dazu zählen etwa Landratsämter   
oder Stadt-Verwaltungen.   
Deshalb ist es wichtig,   
Kommunen vollständig in das L-BGG einzubeziehen.   
Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

* das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache   
  und anderen Kommunikations-Hilfen
* die barrierefreie Gestaltung des Schriftverkehrs
* die barrierefreie Ausgestaltung medialer Angebote

In diesen Bereichen dürfen   
Menschen mit Behinderungen erwarten,   
dass die kommunalen Behörden   
ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigen.

Auch die UN-BRK gilt für alle politischen Ebenen,   
und somit auch für die Kommunen.

## 1.3 Stärkung der Interessen-Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Land

## Landes-Behinderten-Beauftragter

Im neuen L-BGG sollen Bestellung,   
Aufgaben und Befugnisse   
des Landes-Behinderten-Beauftragten   
geregelt werden.

Die oder der Landes-Behinderten-Beauftragte   
wird jeweils für eine Legislaturperiode bestellt.   
Die Bestellung erfolgt in enger Absprache   
mit dem Landes-Behinderten-Beirat.   
Der Landes-Behinderten-Beauftragte   
kann sein Amt hauptamtlich   
oder ehrenamtlich ausüben.   
Er bekommt das Recht,   
an geplanten neuen Gesetzen   
und Verordnungen mitzuwirken.   
Dies gilt,   
wenn darin wichtige Interessen   
von Menschen mit Behinderungen berührt werden.

## Landes-Behinderten-Beirat

Der Landes-Behinderten-Beirat arbeitet derzeit   
ohne gesetzliche Grundlage.   
Das neue L-BGG will eine gesetzliche Grundlage schaffen.   
Dadurch soll die Beteiligung   
von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Der Landes-Behinderten-Beirat soll sich   
aus 25 Mitgliedern zusammensetzen.   
Dabei gibt es stimmberechtigte Mitglieder   
und beratende Mitglieder.   
Die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen   
sollen stimmberechtigt sein.   
Die übrigen Vertretungen   
sollen beratend wirken.   
Im Einzelnen sollen sich die 25 Mitglieder   
des Landes-Behinderten-Beirats   
wie folgt zusammensetzen:

Als stimmberechtigte Mitglieder:

* Die oder der Landes-Behinderten-Beauftragte   
  als Vorsitzender oder Vorsitzende
* Bis zu zehn Personen,   
  die von den Verbänden und Selbsthilfe-Gruppen   
  der Menschen mit Behinderungen   
  vorgeschlagen werden.   
  Dabei sollen unterschiedliche Arten   
  von Behinderungen vertreten sein.
* ein Mitglied,   
  das von der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatt-Räte   
  vorgeschlagen wird
* jeweils ein Mitglied,   
  das von den Behinderten-Beauftragten   
  der Stadtkreise und Landkreise   
  und von den Behinderten-Beauftragten   
  kreisangehöriger Gemeinden   
  vorgeschlagen wird
* ein Mitglied,   
  das von den Behinderten-Sport-Verbänden   
  und den Rehabilitations-Sport-Verbänden   
  vorgeschlagen wird

Als beratende Mitglieder:

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter

* des Sozialministeriums
* der Regionaldirektion Baden-Württemberg   
  der Bundesagentur für Arbeit
* der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen
* der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
* des Integrations-Amtes
* der kommunalen Landesverbände
* der Liga der freien Wohlfahrtspflege
* der Architektenkammer Baden-Württemberg
* der kassenärztlichen   
  oder der kassenzahnärztlichen Vereinigung
* die Landesärztin oder der Landesarzt   
  für Menschen mit Behinderungen

Für jedes Mitglied kann   
eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter   
vorgeschlagen werden.   
Als stimmberechtigte Mitglieder   
sollen betroffene Menschen mit Behinderungen   
vertreten sein.   
Frauen und Männer   
sollen zu gleichen Anteilen vertreten sein.

Nähere Einzelheiten regelt das   
Sozialministerium   
durch Rechtsverordnungen.   
Im Besonderen geht es dabei um Auswahl,   
Berufung und Abberufung   
von Mitgliedern oder Stellvertretern.

Der Landes-Behinderten-Beirat   
soll den Landes-Behinderten-Beauftragten   
beraten und unterstützen.   
Dies gilt für alle Fragen,   
die für Menschen mit Behinderungen   
wichtig sind.   
Auch der Landes-Behinderten-Beirat bekommt das Recht,   
an geplanten neuen Gesetzen   
und Verordnungen mitzuwirken.   
Dies kann er,   
wenn darin die wichtigen Interessen von   
Menschen mit Behinderungen berührt werden.

## 2. Hauptamtliche kommunale Behinderten-Beauftragte in den Stadtkreisen und Landkreisen

Für die Tätigkeit von Behinderten-Beauftragten   
in den Kommunen gibt es derzeit   
keine gesetzliche Grundlage.   
Dabei ist die kommunale Ebene besonders wichtig.   
Hier werden Entscheidungen getroffen,   
die sich direkt auf das Leben   
und den Alltag von   
Menschen mit Behinderungen auswirken.

In vielen Städten und Gemeinden   
sind bereits Behinderten-Beauftragte tätig.   
Allerdings sind ihre Aufgaben   
von Ort zu Ort verschieden.   
Es gibt ehrenamtliche,   
nebenamtliche und hauptamtliche Beauftragte.

Das neue L-BBG will die Interessenvertretung   
von Menschen mit Behinderungen stärken.   
In Zukunft soll es in allen Stadtkreisen und Landkreisen   
verpflichtend Behinderten-Beauftragte geben.   
Sie sollen hauptamtlich tätig sein.   
Für ehrenamtlich tätige Beauftragte   
soll es eine Übergangsfrist von 5 Jahren geben.   
In dieser Zeit dürfen sie ihr Amt   
weiterhin ehrenamtlich ausüben.

In den übrigen Gemeinden   
soll kommunalen Behinderten-Beauftragten   
das Amt übertragen werden.

Die kommunalen Behinderten-Beauftragten   
haben ein Anhörungs-Recht.   
Bei allen kommunalen Vorhaben,   
die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen,   
müssen die Beauftragten angehört werden.   
Ähnlich wie der Landes-Behinderten-Beauftragte   
sollen sie auch das Recht auf Auskunft erhalten.

Die Ebene der Stadtkreise und Landkreise   
ist besonders wichtig.   
Hier sind die Eingliederungshilfe,   
die Sozialhilfe   
und Bereiche wie der öffentliche Nahverkehr angesiedelt.   
Der Kreis-Behinderten-Beauftragte   
soll die Stadtkreise und Landkreise beraten.   
Sie oder er ist Ombuds-Stelle und Anlauf-Stelle   
für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.   
Er oder sie arbeitet mit den Behinderten-Beauftragten   
der Gemeinden eng zusammen.

## Bessere Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

## Verbandsklage

Behinderten-Verbände können vor Gericht ziehen,   
wenn sie die Rechte von   
Menschen mit Behinderungen verletzt sehen.   
Man nennt diese Form der Klage   
die Verbandsklage.

Bisher war die Verbandsklage nur zur Durchsetzung   
des Rechts auf Gebärdensprache möglich.   
Nun wird die Möglichkeit der   
Verbandsklage erweitert.   
Man kann jetzt klagen:

* bei Verstößen gegen das   
  Benachteiligungs-Verbot
* für Barrierefreiheit   
  bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand
* für Barrierefreiheit   
  im öffentlichen Personenverkehr
* für Barrierefreiheit   
  bei der Gestaltung des Schriftverkehrs   
  und von medialen Angeboten

Private Bauvorhaben werden   
hiervon jedoch nicht berührt.

## Beweislast-Umkehr

Eine weitere Erleichterung   
für Menschen mit Behinderungen vor Gericht   
soll die Beweislast-Umkehr sein.   
Für Menschen mit Behinderungen   
soll es künftig ausreichen nachzuweisen,   
dass sie vermutlich benachteiligt werden.   
Die Behörde ist es dann,   
die beweisen muss,   
dass sie das Benachteiligungs-Verbot   
nicht verletzt hat.

## Die Barrierefreiheit soll verbessert werden

Menschen mit Sehbehinderung   
sollen das Recht haben,   
behördliche Schriftstücke   
in einer für sie aufnehmbaren Form zu erhalten.   
Dies gilt zum Beispiel für Verwaltungs-Akte,   
öffentliche Verträge oder Formulare und Vordrucke.   
Diese sollen in Blindenschrift   
oder auf CD zur Verfügung stehen.

Menschen mit Behinderungen darf nicht verweigert werden,   
notwendige Hilfsmittel wie Blindenhund oder Rollstuhl   
zu nutzen und mitzunehmen.

Auch auf kommunaler Ebene gilt,   
dass Kommunikation   
und Gestaltung medialer Angebote   
barrierefrei sein sollen.   
Darunter fällt der Anspruch   
auf einen Gebärden-Dolmetscher   
bei Behörden-Besuchen,   
aber auch die Gestaltung von   
barrierefreien Internet-Auftritten der Kommunen.

Neben der Gebärdensprache   
gibt es die sogenannte Leichte Sprache.   
Texte in Leichter Sprache sind   
leicht lesbar und leicht verständlich.   
Allerdings gibt es für Leichte Sprache   
noch keine verbindlichen Richtlinien.   
Deshalb wird die Leichte Sprache   
in der geplanten Neufassung des L-BGG   
noch nicht berücksichtigt.   
Es ist aber vorgesehen,   
den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention   
auch in Leichter Sprache zu verfassen.

## Finanzielle Auswirkungen

Für hauptamtliche kommunale Behinderten-Beauftragte   
in den Stadtkreisen und Landkreisen   
muss mit jährlichen Gesamtkosten   
von rund 2,8 Millionen Euro gerechnet werden.   
Nach derzeitiger Einschätzung   
wird das Land diese Kosten tragen.

Die Kosten für Gebärden-Dolmetscher   
belaufen sich nach derzeitiger Schätzung   
auf jährlich rund 14.600 Euro.   
Zur Zeit leben 8.000 gehörlose Menschen im Land.

Auch für die barrierefreie Darstellung von   
Verwaltungs-Akten für Blinde entstehen Kosten.   
Eine Seite in Blindenschrift kostet derzeit 1,30 Euro,   
eine bespielte CD für lange Bescheide   
rund 10 Euro.   
Wenn der Betroffene einen   
Computer mit Sprachausgabe besitzt,   
so genügt möglicherweise eine schlichte E-Mail   
ohne zusätzliche Kosten.   
Die entstehenden Gesamtkosten   
sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Bei der barrierefreien Gestaltung   
von medialen Angeboten der Kommunen   
entstehen einmalige Umgestaltungs-Kosten.   
Eine genaue Kosten-Schätzung   
ist nicht möglich.   
Viele Kommunen haben bereits   
barrierefreie Internet-Auftritte.   
Aus Kostengründen müssen   
die verbleibenden Kommunen   
ihre Internet-Auftritte erst dann barrierefrei umgestalten,   
wenn die jeweilige Homepage   
aktualisiert werden muss.

# WÖRTERBUCH

## Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet,   
dass jeder Mensch,   
ohne Hindernisse überwinden zu müssen,   
ungehindert überallhin gelangen kann   
und alles ungehindert nutzen kann.   
Ein Gebäude ist zum Beispiel   
so gebaut,   
dass Menschen im Rollstuhl   
selbstständig hinein können.

## Bescheid

Ein Bescheid ist eine Entscheidung   
oder eine Anordnung von einer Behörde.   
So einen Bescheid bekommt eine Person   
meistens schriftlich mit der Post zugestellt.

## Bestellung

Die Bestellung ist ein Verfahren   
oder ein Teil des Verfahrens   
für die Besetzung eines [Amtes](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Amt_%28Beh%C3%B6rdenrecht%29&action=edit&redlink=1) für [Gesellschaften](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaftsrecht_%28Deutschland%29)   
und Körperschaften des öffentlichen Rechts.   
Sie wird mit der [Ernennung](http://de.wikipedia.org/wiki/Ernennung) abgeschlossen.

## Beweislast-Umkehr

Im Gerichtsverfahren muss normalerweise   
der Kläger beweisen,   
wodurch und welcher Schaden   
ihm entstanden ist.   
Anders bei der Beweislast-Umkehr:   
Hier muss der Beklagte beweisen,   
dass dem Kläger kein Schaden entstanden ist.   
Gelingt dieser Beweis nicht,   
so geht das Gericht davon aus,   
dass der Vorwurf des Klägers berechtigt ist.

## Definition

Eine Definition ist eine genaue Erklärung   
zu einem Begriff.

## Inklusion

heißt Einbeziehen.   
Damit ist gemeint,   
dass Menschen mit Behinderungen   
genauso in der Gesellschaft leben können   
wie Menschen ohne Behinderungen.   
Alle Menschen in unserer Gesellschaft   
müssen die gleichen Rechte   
und Möglichkeiten haben.

## Konvention

Das ist ein Vertrag,   
bei dem sich viele verschiedene Länder   
auf eine gemeinsame Sache einigen.

Zum Beispiel gibt es   
die UN-Konvention über die Rechte   
von Menschen mit Behinderungen.   
Das sind die Regeln,   
wie man Menschen mit Behinderung behandeln soll.

## Legislaturperiode

Die Legislaturperiode ist die Zeit,   
für die ein Parlament,   
also eine gesetzgebende Versammlung   
wie zum Beispiel der Landtag,   
gewählt ist.   
Man spricht auch von Wahlperiode.   
Eine Wahlperiode dauert   
in den deutschen Parlamenten   
in der Regel 4 oder 5 Jahre.

## Landesarzt

In den Bundesländern können Landesärzte bestellt werden.   
Das sind Ärzte,   
die über besondere Erfahrungen in der Hilfe   
für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen verfügen.

## Landesunmittelbar

Ist eine gesetzliche Krankenkasse landesunmittelbar,   
so unterliegt der Aufsicht der für die Gesundheitspolitik   
zuständigen Landesgesundheitsministerien.

## Mediale Angebote

Mediale Angebote,   
auch Medien genannt,   
sind zum Beispiel Zeitungen,   
das Fernsehen oder das Internet.   
Über Medien werden Informationen   
an Menschen weitergegeben.   
Medien können aber auch Unterhaltung und Bildung   
an Menschen weitergeben.

## Ombuds-Stelle

Bei einer Ombuds-Stelle kümmern   
sich Menschen kostenlos darum,   
dass bestimmte Personen   
nicht ungerecht behandelt werden.   
Bei einer Ombuds-Stelle   
für Menschen mit Behinderungen   
arbeiten Menschen,   
die sich besonders gut mit den Gesetzen auskennen,   
die speziell für Menschen mit Behinderungen   
gemacht worden sind.

## Verbandsklage

Anerkannte Behinderten-Verbände   
können vor Gericht klagen,   
wenn sie meinen,   
dass Verstöße gegen Vorschriften   
zum Schutz oder zur Gleichstellung   
von behinderten Menschen vorliegen.

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.   
Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.   
Leicht Lesen gibt es in drei Stufen.   
B1: leicht verständlich   
A2: noch leichter verständlich   
A1: am leichtesten verständlich



Zertifikat

**für das „Eckpunkte des Sozialministeriums zur Neufassung des Landes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes in Leichter Sprache“**

**in der Leicht Lesen Version (A2).**Die vorgenannten Produkte entsprechen dem capito Qualitäts-Standard für barrierefreie Information und erfüllen die Kriterien des capito Kriterienkatalogs in Bezug auf folgende Beeinträchtigungen:

Kästchen mit Haken Blindheit (nur bei digitaler Bereitstellung in word oder pdf)

Kästchen mit Haken Sehbehinderung (nur bei digitaler Bereitstellung in word oder pdf )

Kästchen mit Haken Gehörlosigkeit

Kästchen mit Haken Hörbehinderung

Kästchen mit Haken Motorische Behinderung

Kästchen ohne Haken Verständlichkeitsstufe A1

Kästchen mit Haken Verständlichkeitsstufe A2

Kästchen mit Haken Verständlichkeitsstufe B1

Das Produkt wurde gemäß capito Qualitäts-Standard von 1 Frau und 2 Männer aus der Zielgruppe geprüft. Die Prüferinnen und Prüfer waren zwischen 33 und 49 Jahre alt.

Das Produkt wird daher mit dem Gütesiegel des capito Qualitäts-Standards für Leicht Lesen (LL) ausgezeichnet. Jede Veränderung des Produkts ohne Rücksprache mit capito führt zur Ungültigkeit dieses Zertifikats.

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.   
Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.   
Leicht Lesen gibt es in drei Stufen.   
B1: leicht verständlich   
A2: noch leichter verständlich   
A1: am leichtesten verständlich

**Für capito Stuttgart**

**Unterschrift Markus Metz, Geschäftsführer capito Stuttgart**

**Markus Metz Holzgerlingen, 17.04.2014   
capito Stuttgart**

Der capito Standard ist TÜV zertifiziert.

[office@capito.eu](mailto:office@capito.eu)|[www.capito.eu](file:///\\vsrvfs01\SERVER\008_ÖFFENTLICHKEITSARBEIT\2013\002_capito\Vorlagen\neue_Vorlagen\Produktblaetter\www.capito.eu)